

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
Münzstr. 8, PF 011003

Nr. 12 - 13
29. September 1993

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 21.3.1993 über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig	110
Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Mietpreisbekanntmachung) vom 29. Juni 1993	116
Änderung der Ordnung für den Landeskirchenmusikwart in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	118
Berichtigung zum KABL Nr. 11 vom 12. Juli 1993 S. 106	118
Strukturveränderungen in Kirchgemeinden	119
Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen	119
Personalien	120
Jahresprogramm 1994 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach	121

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V.i.G. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenratspräsident Peter Müller
Verlag und Redaktion: Münzstraße 8, PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1,- DM

Anschrift

G. Nr. 374.10/154

Kirchengesetz vom 21. 3. 1993 über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig wird in den Formen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig umgewandelt.

(2) Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im Folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(4) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist alle zwei Jahre, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode, über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

Das Missionswerk erfüllt seinen Auftrag und Zweck insbesondere durch

- missionarische Verkündigung
- missionstheologische Arbeit
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen
- missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung
- entwicklungsbezogene Bildungsarbeit
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeitsarbeit.

Es kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 4

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß und der Missionsvorstand.

(2) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(3) Dem Missionsausschuß gehören bis zu 20 Mitglieder an. Davon werden entsandt

- a) zwei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- b) fünf Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
- c) drei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Unter den Mitgliedern a) bis c) sind die Missionsreferenten zu entsenden.

(4) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

(5) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor.

(6) Der Direktor ist Pfarrer einer der Trägerkirchen. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

(1) Die zur Erfüllung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Trägerkirchen gewähren darüber hinaus dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltpläne nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Synoden der drei Trägerkirchen beschlossen worden ist.

(2) Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Trägerkirchen im Einvernehmen mit dem Missionswerk festgelegt und in den Amtsblättern bekanntgemacht.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.
Schwerin, den 1. Juli 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Gemäß Beschluß der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird im Einvernehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. festgelegt, daß vorstehendes Kirchengesetz zum 1. Juli 1993 in Kraft tritt.

Schwerin, am 1. Juli 1993

Stier
Landesbischof

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Schwerin, am 1. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Präambel

Jesus Christus spricht:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende."

(Matthäus 28, 18 - 20)

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt zu predigen, wußten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dresden in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, die Gewonnenen in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln.

Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt. Sie war eingetragene Genossenschaft nach dem sächsischen Gesetz von 1868. Sie behielt 1900 bei Inkrafttreten des BGB diese Rechtsfähigkeit gemäß Art. 163 und Art. 166 des Einführungsgesetzes zum BGB und wurde gemäß Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 in das Vereinsregister der Kreisbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig eingetragen.

Am 26. August 1964 erfolgte die Eintragung der Neufassung ihrer Satzung in das Vereinsregister der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig. Am 1. Juni 1976 wurde sie gemäß der Verordnung vom 6. November 1975 nochmals als rechtsfähige Vereinigung bestätigt.

Mit Umwandlung des Theologischen Seminars Leipzig in die Kirchliche Hochschule Leipzig wurde die Aufhebung der §§ 10 - 16 der Satzung vom 24. August 1964 am 11. Oktober 1990 ins Vereinsregister eingetragen.

Die politischen Verhältnisse führten dazu, daß in den Jahren 1965 - 1992 im Bereich der damaligen Bundesrepublik Deutschland ein Verein der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) e. V. mit Sitz zunächst in Erlangen, später (ab 1977) in Hildesheim gebildet wurde. Dieser Verein nahm treuhänderisch Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig e. V. in enger Zusammenarbeit mit dieser wahr und übertrug diese von 1972 an auf die inzwischen gebildeten regionalen Missionswerke, Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Nordelbisches Missionszentrum und Evangelisch-Lutherisches Missionswerk in Niedersachsen. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten wurde er 1992 mit dem Ziel der Zusammenführung der Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig aufgelöst.

Inzwischen haben sich die Partner in Übersee zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflußt. Sie erfordern zur Wahrnehmung des traditionellen Auftrages und zur Erfüllung neuer Aufgaben eine Neugestaltung des Vereins. Demgemäß hat das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig im Einverständnis mit der Generalversammlung unter Abänderung der bisherigen Satzung folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e. V. (Leipziger Missionswerk).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Grundlage, Auftrag, Zweck

- (1) Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. (im Folgenden: Missionswerk) ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.
- (2) In Fortführung der missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig wahrgenommen worden sind, trägt das Missionswerk Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbundenen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen wahr.

(4) Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission und der Ökumenischen Diakonie dienen.

(5) Das Missionswerk unterstützt die in Abs. 2 genannten Kirchen darin, die Kirchgemeinden in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und ihnen in ihrer Partnerschaftsarbeit zu helfen.

(6) Das Missionswerk stimmt seine Arbeit mit anderen Missionswerken und -einrichtungen ab, insbesondere mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

(2) Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwa erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckgebundenen Rücklagen oder Rückstellungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Mit den in Abs. 1 genannten Kirchen beteiligen sich an der Arbeit des Missionswerkes:

a) die bisherigen Vereinsmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig durch den Freundes- und Förderkreis (§ 6),

b) andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuß als Freundes- und Förderkreis gemäß § 7 Abs. 1 bestätigt worden sind.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Kirchen und Förderkreise sind Mitglieder des Missionswerkes.

(4) Will ein Mitglied nach Abs. 1 oder Abs. 2 a aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.

(5) Mitglieder nach Abs. 2 b können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5

Aufgaben

(1) Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk insbesondere durch:

- Missionarische Verkündigung
- Missionstheologische Arbeit
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen
- Missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung
- Entwicklungsbezogene Bildungsarbeit
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

(2) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 6

Freundes- und Förderkreis

(1) Die bisherigen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig werden Mitglieder des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

(2) Der Freundes- und Förderkreis gibt sich eine Satzung, die die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkennt und beantragt die Eintragung im Vereinsregister. Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch den Missionsausschuß.

(3) Nach Eintragung in das Vereinsregister entsendet der Freundes- und Förderkreis vier von dessen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Missionsausschuß (§ 9) des Missionswerkes.

§ 7 Sonstige Kreise

(1) Vereine oder andere rechtsfähige Personen kann der Missionsausschuß (§ 9) als weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann der Missionsausschuß aus diesen Kreisen bis zu vier Mitglieder in den Missionsausschuß berufen.

§ 8 Organe

Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß (Mitgliederversammlung des Missionswerkes) und der Missionsvorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Missionsausschusses

(1) Dem Missionsausschuß gehören an:

- a) zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Mitglieder,
- b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
- c) drei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benannte Mitglieder,
- d) vier von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
- e) bis zu vier von den Mitgliedern zu a) - d) gemeinsam gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
- f) bis zu zwei von den Mitgliedern zu a) - d) gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.

(2) Unter den Mitgliedern gem. Abs. 1 a) - c) sind die Missionsreferenten der drei Kirchen zu benennen. Für den Fall der Verhinderung der Missionsreferenten benennen die in Abs. 1 a) - c) genannten Kirchen je einen stimmberechtigten Vertreter.

(3) Alle Mitglieder sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.

(4) Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Abs. 1 a) - c) benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.

(5) Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.

(6) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder sein.

§ 10 Vorsitz im Missionsausschuß

(1) Der Missionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 a) - c) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 11 Aufgaben des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Missionsausschuß nimmt sich der missionstheologischen Fragestellungen an. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.

(3) Der Missionsausschuß beschließt insbesondere

- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes,
- b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
- c) Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter,
- e) über die Berufung und Entlassung des Direktors und des Geschäftsführers,
- f) über die Berufung der Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referenten) aufgrund von Vorschlägen des Missionsvorstandes,
- g) über den Wirtschaftsplan des Missionswerkes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
- i) über Änderungen der Satzung,
- j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22).

Weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.

(4) Der Missionsausschuß beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beruft einen Vertreter des Direktors aus dem Missionsvorstand und einen Vertreter des Geschäftsführers jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüberhinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

§ 12 Sitzungen des Missionsausschusses

(1) Den Missionsausschuß beruft der Vorsitzende ein und leitet diesen. Ordentliche Ausschusssitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich minde-

stens zwei Wochen vor der Ausschußsitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.

(4) Der Missionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Ist er beschlußunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Ausschußsitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsitzende kann auch mit der Einladung zur Ausschußsitzung für den Fall ihrer Beschlußunfähigkeit die Einladung zu einer sofortigen zweiten Ausschußsitzung verbinden, die fünfzehn Minuten nach der erst einberufenen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuß nichts anderes beschließt.

(6) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlußfassung im Missionsausschuß möglich.

(7) Vertreter der überseeischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.

(8) Über die Teilnahme von Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuß von Fall zu Fall.

(9) Beschlüsse des Missionsausschusses gem. § 11 Abs. 3 e) und i) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 a) - c). Beschlüsse gem. § 11 Abs. 3 i) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen.

Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Abs. 3 a) - d) erfordern eine Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins findet anstelle des Abs. 4 und dieses Absatzes § 22 Anwendung.

Im übrigen faßt der Missionsausschuß seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzendem und von dem vom Missionsausschuß bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

§ 13

Missionsvorstand

(1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer und zwei bis vier weiteren Mit-

gliedern, die der Missionsausschuß jeweils aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter wählt. Die Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

(2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor. Im Vertretungsfall führt der Vertreter des Direktors den Vorsitz im Missionsvorstand.

(3) Der Vertreter des Geschäftsführers nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfall hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

§ 14

Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor, seinen Vertreter und den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

§ 15

Aufgaben des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

(2) Er beschließt insbesondere über

- a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuß zu beschließen hat,
- c) Entwurf und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(3) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16

Arbeitsweise des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens zweimal im Monat.

(2) Der Missionsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter der Direktor oder sein Vertreter, beschlußfähig. Seine Beschlüsse faßt er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuß bedarf.

§ 17

Direktor des Missionswerkes

(1) Der Direktor ist Pfarrer einer der Mitgliedskirchen des Missionswerkes gem. § 4 Abs. 1. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den drei Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Direktor wird vom Bischof einer der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 in sein Amt eingeführt.

§ 18

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor ist als Vorsitzender des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält der Direktor Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er sie zu beanstanden und dem Missionsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Direktor vertritt die Anliegen des Missionswerkes in der Öffentlichkeit.

(3) Der Direktor übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Missionswerkes aus.

(4) Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten des Direktors werden in einer vom Missionsausschuß zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Der Missionsausschuß beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Verwaltung des Missionswerkes.

(2) Der Missionsausschuß ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers und erläßt eine Dienstanweisung.

§ 20

Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referenten kann der Missionsausschuß Ausnahmen zulassen. Die Referenten werden auf die Dauer von zehn Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die theologischen Mitarbeiter des Missionswerkes sollen Pfarrer einer evangelischen Kirche sein.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Missionswerkes werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in der Mis-

sionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen geregelt.

§ 21

Finanzwesen

(1) Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellen- und Investitionsplan wird vom Missionsvorstand erstellt und den Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen sowie dem Vorstand des Freundes- und Förderkreises zur Stellungnahme zugeleitet. Über den Entwurf wird nach Mitteilung über die in den Haushaltsplänen der Kirchen festgestellten Zuweisungen vom Missionsausschuß entschieden.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist bis jeweils zum 1. Juni des darauffolgenden Jahres der Jahresabschluß mit Vermögensübersicht zu erstellen. Der Missionsausschuß bestellt einen Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluß mit Vermögensübersicht und Prüfungsbericht ist den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 zuzuleiten. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlußfassung des Missionsausschusses über die Entlastung.

§ 22

Auflösung des Missionswerkes

(1) Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, darunter mindestens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a), b) und c).

(2) Ist der Missionsausschuß beschlußunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ein Beschluß über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Er bedarf ferner der Genehmigung der Kirchenleitungen der drei Mitgliedskirchen und wird mit Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Missionswerkes fällt das Vermögen zu einem Anteil von zwei an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von sechs an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und zu einem Anteil von drei an die Evange-

lich-Lutherische Kirche in Thüringen mit der Auflage, es im Sinne der §§ 2 und 5 zu verwenden.

§ 24

Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Synoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Die Satzung ist in den Amtsblättern der drei Kirchen zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt mit dem 1. 7. 1993 in Kraft.

(3) Das bisherige Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig bleibt im Amt, bis der Missionsausschuß die Mitglieder des Missionsvorstandes nach § 11 Abs. 4 berufen hat. Es nimmt die Aufgaben des Missionsvorstandes bis zu dem vom Missionsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt war.

(4) Der Direktor und der Geschäftsführer sowie ihre Vertreter führen ihre Ämter fort.

(5) Die Generalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig stellt fest, daß sie mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung die Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises nach § 6 bildet. Bis zur Wahl eines Vorstandes des Freundes- und Förderkreises nimmt dessen Funktionen das bisherige Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig wahr. Der Freundes- und Förderkreis gibt sich alsbald eine eigene Satzung unter Berücksichtigung des Rahmens dieser Satzung; bis dahin gelten § 7 Abs. 2 - 4 und § 8 Abs. 1 - 3 der bisherigen Satzung fort.

(6) Vor dem ersten Zusammentritt des neu zu bildenden Missionsausschusses (§ 9) wählt das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig die Mitglieder nach § 6 Abs. 3, die jedoch nur eine bis zur Entsendung der Mitglieder durch den Freundes- und Förderkreis nach § 6 Abs. 3 befristete Amtszeit haben.

(7) Vor dem ersten Zusammentritt des Missionsausschusses (§ 9) werden dessen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig ausgeübt.

G. Nr. 751.00/31

Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Mietpreisbekanntmachung] vom 29. Juni 1993

Der Oberkirchenrat erläßt folgende Bekanntmachung:

Präambel.

Gemäß § 67 der Kirchgemeindeordnung ist das kirchliche Vermögen gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Dazu gehört auch, daß für kircheneigene Wohnungen angemessene Mieten erhoben werden. Um das sicherzustellen, trifft der Oberkirchenrat folgende Regelung:

§ 1

Grundmieten.

(1) Für Wohnraum, dessen höchstzulässiger Mietzins sich am 02. Oktober 1990 aus Rechtsvorschriften ergab, errechnet sich die Grundmiete auf Grundlage der hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.^{1/2}

(2) Die Grundmiete errechnet sich nach den vorhandenen Quadratmetern der vermieteten Fläche. Die Quadratmeterberechnung erfolgt nach den Vorschriften der DIN 283.

¹ 1. GrundMV vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1269) und 2. GrundMV vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1416)

² Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung (BGBl. I S. 183) auf Antrag Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

§ 2

Umlagen und Zuschläge, die neben der Grundmiete erhoben werden.

(1) Neben der Grundmiete nach § 1 sind die Betriebskosten gemäß Anlage 3 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)³ anteilig auf die Mietparteien umzulegen.

(2) Die Gebühr für die Anschlußmöglichkeit an eine Antenne oder Breitbandkabel beträgt je Wohnung monatlich 5,- DM. Sie wird auch dann erhoben, wenn der Wohnungsinhaber den Anschluß nicht benutzt. Die laufenden monatlichen Gebühren für den Breitbandanschluß gegenüber der Bundespost und den Kabelgesellschaften trägt der Mieter.

(3) Der Umfang der bei einer Sammelheizung bzw. zentralen Warmwasserversorgung umlagefähigen Kosten und der Modus der Verteilung ergeben sich bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen aus der Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. 4. 1984 (BGBl. I S. 592) in der Fassung vom 20. 1. 1989 (BGBl. I S. 115) und bei öffentlich geförderten Wohnungen aus §§ 22 ff. der Neubaumietenverordnung (Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2203), ggf. mit Änderungen).

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178)

(4) Bei Wohnungen oder Räumen, die (teil-)möbliert vermietet werden, ist ein Möblierungszuschlag zu erheben. Angemessen erscheint ein Zuschlag von jährlich 20% des Anschaffungswertes des Mobiliars, monatlich 1/12 hieraus.

§ 3
Modernisierungsumlage.

Nach der Modernisierung von Wohnraum kann die Miete entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ⁴ erhöht werden. Als Höchstbetrag für die Grundmiete einschließlich Modernisierungsumlage (Kappungsgrenze) wird bei Mietern, die Besoldung, Vergütung, Versorgung oder Rente aus einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst erhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 ein Betrag in Höhe von 8,00 DM/m² monatlich, vom 01. Januar 1995 an ein Betrag in Höhe von 10,00 DM/m² monatlich festgelegt.

§ 4
Verfahren bei Mieterhöhungen für nicht preisgebundenen Wohnraum.

Die Mieterhöhung kann auch dann nicht durch eine einseitige Erklärung des Vermieters vorgenommen werden, wenn der Mietvertrag eine entsprechende Bestimmung (Gleitklausel) enthält. Vielmehr bedarf es zur Durchführung der Mieterhöhung gemäß §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe der Zustimmung des Mieters. Diese kann dann verlangt werden, wenn der bisherige Mietzins seit mindestens einem Jahr unverändert ist - Erhöhungen wegen baulicher Veränderungen, Erhöhung der Betriebskosten im Sinne von § 27 der II. Berechnungsverordnung (in der Fassung der Bek vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178), ggf. mit Änderungen) oder Erhöhung der Kapitalkosten bleiben hierbei außer Betracht - und wenn der geforderte künftige Mietzins den ortsüblichen Mietpreis für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage nicht übersteigt. Der Anspruch ist gegenüber dem Mieter schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Stimmt der Mieter der verlangten Mieterhöhung zu, so wird der erhöhte Mietzins vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des schriftlichen Erhöhungsverlangens beim Mieter folgt. Wegen des Verfahrens, das einzuhalten ist, falls der Mieter seine Zustimmung verweigert, wird auf die Bestimmungen von § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe verwiesen.

Damit die Frist von 2 vollen Monaten zwischen Zugang des Mieterhöhungsverlangens und Inkrafttreten der Mieterhöhung gewahrt werden kann, sind die Erhöhungsschreiben rechtzeitig dem Mieter zuzustellen.

§ 5
Miethöhe und Verfahren der Festsetzung der Miete bei öffentlich geförderten Wohnungen.

Für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des I. Wohnungsbaugesetzes (§ 3) bzw. des II. Wohnungsbaugesetzes

(§ 5) gefördert worden sind, gelten Sonderregelungen (siehe §§ 8 ff. des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen - Wohnungsbindungsgesetz - in der Fassung vom 22. 7. 1982 BGBl. I S. 972). Insoweit ist regelmäßig - etwa alle zwei Jahre - eine Überprüfung vorzunehmen, ob die erhobenen Mieten noch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 6
Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Werkdienstwohnungen.

(1) Werkdienstwohnungen dürfen nur für vollbeschäftigte Stelleninhaber vorgesehen werden, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Dienstgebäude oder in einer dem dienstlichen Bedürfnis entsprechenden leicht erreichbaren Nähe der Dienststelle wohnen müssen.

(2) Die Werkdienstwohnungen müssen nach Größe und Ausstattung den Besoldungsverhältnissen (Vergütungsgruppe usw.) des Stelleninhabers angepaßt sein. Für die Instandsetzung der Werkdienstwohnungen gelten die für die Dienstwohnungen der Pfarrer erlassenen Richtlinien entsprechend.

(3) Als Werkdienstwohnung können auch gemietete Wohnungen und einzelne Räume zugewiesen werden. Eine gemietete Wohnung soll nur dann als Werkdienstwohnung zugewiesen werden, wenn das Verfügungsrecht über die Wohnung auf längere Zeit gesichert ist.

(4) Der Beschluß des Kirchgemeinderates oder des Kirchenkreisesrates, durch den eine Wohnung zur Werkdienstwohnung erklärt wird, bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(5) Der Inhaber einer Werkdienstwohnung schuldet für die Überlassung der Wohnung eine Werkdienstwohnungsvergütung.

(6) Die Werkdienstwohnungsvergütung ist in Höhe des örtlichen Mietwertes der Wohnung, höchstens jedoch in Höhe der sog. höchsten Werkdienstwohnungsvergütung, festzusetzen. Die höchste Werkdienstwohnungsvergütung beträgt bei monatlichen Bruttodienstbezügen:

von DM	bis DM	DM
1000,-	1299,99	189
1300,-	1599,99	203
1600,-	1899,99	247
1900,-	2199,99	280
2200,-	2499,99	332
2500,-	2799,99	383
2800,-	3099,99	446
3100,-	3399,99	519
mehr als 3400,-		602

Dienstbezüge im Sinne der Sätze 2 und 3 sind das Grundgehalt, etwa zustehende laufende Zulagen sowie der Ortszuschlag der Stufe 4; das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bleibt außer Betracht. Bei Arbeitern gilt als monatli-

⁴ § 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604)

cher Bruttodienstbezug das 174-fache des tariflichen Stundenlohnes.

Bei Arbeitern, die keine Stundenlöhne, sondern einen Monatslohn erhalten, gilt als monatlicher Bruttodienstbezug der Monatstabellenlohn zuzüglich ständiger Lohnzulagen (ohne Lohn für Mehrarbeit).

(7) Bei Ermittlung des örtlichen Mietwertes ist ein Zuschlag für Schönheitsreparaturen von 0,50 DM/qm Wohnfläche im Monat erhöhend in Ansatz zu bringen, es sei denn, daß sich der Werkdienstwohnungsinhaber durch eine schriftliche Vereinbarung verpflichtet, die notwendigen Schönheitsreparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen. In diesem Fall muß die tatsächliche Ausführung der Schönheitsreparaturen durch den Wohnungsinhaber innerhalb des dort genannten Fristenplanes seitens der hausverwaltenden kirchlichen Stellen überwacht werden.

§ 7 Mietpreis für Garagen.

(1) Für kircheneigene Garagen, die mietweise überlassen sind, gelten die Bestimmungen des § 4 der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten. Diese Bestimmung gilt auch für garagenähnliche, überdachte Einstellplätze. Nicht betroffen

G. Nr. 250.00

Änderung der Ordnung für den Landeskirchenmusikwart in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Mit Beschluß vom 1. Juni 1993 hat der Oberkirchenrat die Ordnung für den Landeskirchenmusikwart in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Februar 1972 (Kirchliches Amtsblatt 1972, S. 14) wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Der Landeskirchenmusikwart nimmt im Auftrag des Oberkirchenrates an kirchenmusikalischen Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften der EKD und der VELKD teil."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird ergänzt durch die Worte "in Zusammenarbeit mit den Orgelfachberatern der Landeskirche"
b) Buchstabe i wird ergänzt durch die Worte "in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk"

G.-Nr. 474.00/65

Berichtigung zum KABL Nr. 11 vom 12. Juli 1993 S. 106

Die Ausbildungsvergütungen betragen ab 1. Juli 1993:

im 1. Ausbildungsjahr	803,72 DM
im 2. Ausbildungsjahr	867,24 DM
im 3. Ausbildungsjahr	925,54 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.006,46 DM.

sind dagegen Garagen und Einstellplätze, die sich Mieter oder Mietergemeinschaften selbst errichtet haben.

(2) Von den errechneten Sätzen kann ein Abschlag von DM 5,- vorgenommen werden, falls es sich um behelfsmäßig ausgebauten Unterstellräume oder Reihen- bzw. Sammelgaragen im Sinne des Abs. 3 handelt.

(3) Reihengaragen sind Garagen mit je einer eigenen Einfahrt, jedoch ohne Zwischenwände oder Abtrennung durch Drahtgeflecht, Sammelgaragen sind Unterstellräume mit nur einer Einfahrt und nur einem Raum für die Unterbringung mehrerer Fahrzeuge.

§ 8 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 1993

Rausch
Oberkirchenrat

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:
"Der Berufszeitraum beträgt 8 Jahre. Wiederberufung ist möglich."
b) Abs. 3 wird gestrichen.
c) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und/oder Verpflegung betragen

- a) für Unterkunft und Verpflegung 179,10 DM,
b) für Unterkunft 45,98 DM, für Verpflegung 133,12 DM.

Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

G. Nr. Groß Upahl, Verwaltung/14

Die zweite Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tarnow, die mit Datum vom 18. 12. 1981 für Groß Upahl eingerichtet war, wird mit Wirkung vom 1. August 1993 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 20. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Gr. Nr. Schwichtenberg/ Verwaltung/31

Mit Wirkung vom 1. September 1993 wird die Kirchengemeinde Gehren mit der Kirchengemeinde Schwichtenberg verbunden. Der Name der verbundenen Kirchengemeinde lautet Schwichtenberg-Gehren. Gehren wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 20. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

G. Nr. Tarnow, Prediger/216

Die Pfarrstelle in Tarnow wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 8. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Warsow/Gammelín, Prediger/205

Die Pfarrstelle in Warsow/Gammelín wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 8. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Gr. Methling, Prediger/221

Die Pfarrstelle in Groß Methling wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin den 14. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Alt Jabel, Prediger/190

Die Pfarrstelle in Alt Jabel wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 14. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Kirch Grambow, Prediger/290

Die Pfarrstelle in Kirch Grambow wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 14. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Ballwitz, Prediger/313

Die Pfarrstelle in Ballwitz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 14. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Benthén, Prediger/181

Die Pfarrstelle in Benthén wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 14. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Rostock-Evershagen, Prediger/29

Die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Rostock-Evershagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 19. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

Der Propst Ekkehard Schäfer in Zapel ist mit Wirkung vom 1. September 1993 erneut zum Propst der Propstei Crivitz bestellt worden.

Gr. Nr. 123.15/15

Der Pastorin Christiane Holtz in Rostock ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ribnitz zum 1. Juli 1993 übertragen worden.

Gr. Nr. Ribnitz, Prediger/309

Dem Pastor Uwe Benckendorff in Tarnow ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Buchholz zum 1. August 1993 übertragen worden.

Gr. Nr. Buchholz, Prediger/208-1

Dem Pastor Andreas Timm in Ballwitz ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Bad Doberan zum 1. August 1993 übertragen worden.

G. Nr. Bad Doberan II, Prediger/288-1

Dem Pastor Knut Willemer in Neubrandenburg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lübbtheen zum 1. August 1993 übertragen worden.

G. Nr. Lübbtheen, Prediger/255

Dem Kirchenrat Jochen Meyer-Bothling in Warlin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Diedrichshagen zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Diedrichshagen, Prediger/318

Dem Pastor Jens-Uwe Goeritz in Warnkenhagen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boddin zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Boddin, Prediger/ 197

Dem Pastor Lüder Sander in Schönbeck ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vitz zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Vitz, Prediger/156

Dem Pastor Jens Krause in Ziegdorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mestlin zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Mestlin, Prediger/223

Der Pastorin Cornelia Ogilvie in Teschendorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Warlin zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Warlin, Prediger/378

Dem Pastor Tom Ogilvie in Teschendorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Eichhorst zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Eichhorst, Prediger/329

Dem Pastor Joachim Puttkammer in Greifswald ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Graal Müritz zum 1. September 1993 übertragen worden.

G.Nr. Graal Müritz, Prediger/588-4

Dem Pastor Jens-Peter Drewes in Haste ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brüel zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Brüel, Prediger/379

Dem Pastor Roland von Engelhardt in Ludwigslust ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klinken zum 1. September 1993 übertragen worden.

G. Nr. Klinken, Prediger/511

Der Pastor Reinhard Holmer in Benthén wird auf seinen Antrag gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 für den Zeitraum von 10 Jahren vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt, um die Stelle des Direktors des Evangelischen Allianzhauses in Bad Blankenburg zu übernehmen.

G. Nr. Reinhard Holmer, P.A./25-7

Heimgerufen wurde am 29. Juni 1993 Propst i. R. Friedrich Kuhblanck aus Redefin im Alter von 84 Jahren.

G. Nr. Friedrich Kuhblanck, P.A. /73

Heimgerufen wurde am 7. August 1993 Oberkirchenrat i. R. Hermann Timm, zuletzt wohnhaft in Neuendettelsau, im Alter von 86 Jahren.

G. Nr. Hermann Timm, P.A. /135

G. Nr. 418.04/109

Jahresprogramm 1994 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Jahresprogramm des Prediger und Studienseminars der VELKD in Pullach für 1994 bekannt.

Interessenten für einzelne Studienkurse können sich beim Oberkirchenrat melden. Die Studienkurse gelten als eine Form der Weiterbildung, für die sich jeder Mitarbeiter in Abständen bereithalten und dienstlich freimachen sollte. Bei der Auswahl eines Studienkurses ist darauf zu achten, daß einige der Kurse nur für einen ganz bestimmten Teilnehmerkreis vorgesehen sind.

Wenn die Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten vorliegt, unterstützt der Oberkirchenrat in der Regel die Teilnahme.

Auf Antrag können Beihilfen zu entstehenden Unkosten gewährt werden.

Schwerin, am 5. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

157. Kurs vom 10. bis 28. Januar 1994

"Auftrag und Praxis der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene"

Dieser Kurs ist das alljährliche Angebot für Führungskräfte der mittleren Ebene, die ihren Dienst vor ein bis zwei Jahren angetreten haben. Drei Schwerpunkte werden gesetzt: Die anstehenden Leitungsaufgaben (Kirchenkreis als Handlungsebene, Pfarrkonferenz, Visitation, Diakonie), eine theologische Orientierung im Blick auf den Forschungsstand von Exegese und Systematik und Organisations- und Managementfragen sollen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zu gemeinsamer theologischer Reflexion anregen.

Teilnehmer: Superintendenten/innen, Pröpste/innen und Dekane/innen, die neu im Amt sind.

158. Kurs vom 07. bis 17. Februar 1994

"Kommunikation und Strukturen in der Kirche"

Den Theologinnen im kirchenleitenden Amt werden besondere Erwartungen entgegengebracht im Blick auf einen neuen Stil der Machtausübung und des Umgangs miteinander in der Kirche. Die Verfassungen, Kirchengesetze und Strukturen scheinen aber dem entgegenzustehen. Wie könnte ein anderer Leitungsstil in der Kirche aussehen? Welche Bedeutung haben gesetzliche Regelungen und Strukturen in der

Kirche? Diesen Fragen soll theologisch und praktisch nachgegangen werden.

Teilnehmerinnen: Theologinnen in kirchenleitenden Ämtern

159. Kurs vom 21. Februar bis 4. März 1994

Christusminne und Gottesgenuß - zum Verhältnis von Eros und Religion im Christentum

"Liebe" - In der christlichen Geschichte wird die übertragene, abgeleitete Bedeutung dieses Wortes streng von seiner primären Bedeutungsebene getrennt. Als diakonische Aktion - Gottes und der Menschen - wird Liebe zur höchsten Form von Leben erhoben; als leidenschaftliche Hingabe aber wird Liebe als niedriges und triebhaftes Begehren diffamiert. Eros und Religion sind in den Hauptlinien christlicher Tradition zum Schaden beider erklärte Gegner; dennoch aber gibt es immer auch die Nebentraditionen, in denen beide sich in der mystischen Einheitserfahrung zusammenfinden.

Der Kurs soll den Begriff der Liebe theologisch reflektieren und das mystische Erbe des Christentums fruchtbar machen. Es ist der Frage nachzugehen, wann und wie ich - der Pfarrer, die Pfarrerin - von Liebe rede. Der Kurs soll sensibel machen, Liebe wahrzunehmen.

Teilnehmer: Pfarrer und Pfarrerrinnen im Gemeindepfarramt und Schulpfarramt.

Leitung: Dr. Weyer-Menkhoff

160. Kurs vom 11. bis 22. April 1994

"Segnen und Heilen - Sprache und Leiblichkeit"

Das Evangelium heißt "du sollst leben". Es will Verkrampfungen und Verkrümmungen auflösen, damit Lebensenergie frei fließen kann. Damit Segen fließt, Heil wächst und Heilung, geschieht, tat Jesus seinen Mund auf und berührte mit seinen Händen. Was lehrt die in liturgischen Formen enthaltene Verbindung von Worten und Berührungen? In welchem Verhältnis stehen Worte und Hände, Sätze und Körper? Der Kurs soll die Leiblichkeit als den Weg Gottes theologisch reflektieren, erfahren und zu entsprechenden Gestaltungen führen.

Teilnehmer: Pfarrer, Pfarrerrinnen im Gemeindepfarramt und in der Krankenhauseelsorge.

Leitung: Dr. Weyer-Menkhoff

161. Kurs vom 26. April bis 7. Mai 1994

"Trauung und Trauensprache - zwischen Freude und Ratlosigkeit"

Der Wandel des Verständnisses von Ehe als nur einer Mög-

lichkeit der besonderen Gemeinschaft von Frau und Mann unter vielen anderen Formen, stellt unsere Traupraxis und die Traupredigt vor völlig neue Herausforderungen. Ehe als von Gott gegebene Lebensgemeinschaft "bis der Tod euch scheidet" wird in unserer Gesellschaft zutiefst in Frage gestellt. Dies soll soziologisch, psychologisch und theologisch bedacht werden, um daraus praktische und homiletische Folgerungen für unsere Traupraxis und Trauansprache zu ziehen.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt.

162. Kurs vom 1. bis 15. Juni 1994

"Kirche in den Medien"

Dieser bewährte publizistische Grundkurs wird wieder als Intensivtraining für nebenamtlich schreibende Pfarrer und Pfarrerinnen angeboten. Es geht um die Vertiefung und Erweiterung journalistischer Grundkenntnisse, die für die Tageszeitung, für das Gemeindeblatt, für die Andacht im Hörfunk, für den Gemeindebrief u.a. nützlich sein können. Erfahrene Journalisten und Publizistinnen gestalten die wirklichkeitsnahen Schreibaufträge dieses Kurses in Zusammenarbeit mit der Ev. Medienakademie.

163. Kurs vom 6. bis 17. Juni 1994 (gemeinsam mit katholischen Priestern)

"Chancen und Probleme der Ökumene vor Ort"

Trotz aller Belastungen im Großen und im Kleinen geht der ökumenische Prozeß gegenseitiger Verständigung und Zusammenarbeit auf den "unteren" Ebenen der Kirchen weiter. Die alle zwei Jahre stattfindende Begegnung mit Pfarrern, Gemeindeferenten und -referentinnen aus den verschiedenen Diözesen in Ost und West hat zum Ziel, Anregungen aus den örtlichen Erfahrungen aufzunehmen und die anstehenden Probleme theologisch zu durchdenken. Der Kurs wird voraussichtlich in einem Kloster oder Bildungshaus der katholischen Kirche stattfinden, die in diesem Jahre auch die Federführung dafür hat.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer, die in besonderer Weise in der Ökumene auf allen Ebenen tätig sind (ACK usw.). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, da eine Hälfte von der katholischen Kirche gestellt wird.

Leitung: Domkapitular Dr. Günther Raab, Erzdiözese Bamberg, Rektor Martin Voigt, Studienseminar der VELKD, Pullach

164. Kurs vom 12. bis 30. September 1994

"Das Judentum - Mutter des Christentums?"

Das Verhältnis des Christentums zum Judentum ist in den

letzten Jahrzehnten von Grund auf neu bedacht. Dabei kam es nicht selten zu überraschenden Erkenntnissen und Ergebnissen. Andererseits lösten gerade diese Überlegungen heftige theologische Kontroversen aus, die unsere Gemeinden, Synoden und Fakultäten bewegen. Dieser Studienkurs will über das heutige Gespräch zwischen Juden und Christen informieren und die theologischen Grundfragen aufnehmen und bedenken.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer

165. Kurs vom 10. bis 28. Oktober 1994

"In meiner Gemeinde ist eine Waldorfschule" - zum Verhältnis von Pädagogik und Religion

Waldorfschulen scheinen die besseren Schulen zu sein. Leiblichkeit, Kreativität, Wahrnehmungsfähigkeit stehen im Mittelpunkt. Was wird gelernt? Ist die Anthroposophie dabei tragende Grundlage, belangloser Überbau oder ideologische Einengung der Pädagogik? Wie verhält sich die christliche Religion zur Pädagogik? Engt sie das Lernen ein? Blendet sie Dimensionen des Lebens aus? - Der Kurs will Mut machen, den in der christlichen Religion durch das Evangelium eröffneten Raum pädagogisch voll auszunützen.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt und Schulpfarramt

166. Kurs vom 1. bis 11. November 1994

"Seelsorge in Kurorten und Tourismus-Zentren"

Kurorte und Gemeinden mit viel Fremdenverkehr sind besonderen Belastungen ausgesetzt. Einerseits hat die Kur- und Tourismusseelsorge besondere Aufgaben an den Gästen, die im Urlaub in erstaunlicher Weise Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen besuchen und die Seelsorge in Anspruch nehmen. Andererseits scheinen die Touristen die christlichen Ortsgemeinden geradezu zu erdrücken. Die wirtschaftlichen und seelsorgerlichen Belastungen, die der Tourismus in diese Gemeinden und ihre Familien bringt, werden dabei leicht übersehen. So steht der Pfarrer, die Pfarrerin in den Fremdenverkehrsarten in einer besonderen Spannung und vor besonderen Aufgaben. Diesem Problemkreis soll im Studienkurs nachgegangen werden.

Teilnehmer: Gemeinde-Pfarrer und -Pfarrerinnen in Kurorten und Tourismuszentren.



Reichtum und Macht

... einiger weniger sind häufige Ursache für die Not und Machtlosigkeit von Abermillionen in der „Dritten Welt“, den besitzlosen Tagelöhnern, die den Reichtum der Reichen mehren.

Unsere Mit-Schuld: Unser Lebensstil, unser Schweigen. Laßt uns als Christen die Mitverantwortung übernehmen, unser eigenes Verhalten ändern und Veränderungen bei uns und in der „Dritten Welt“ unterstützen, die menschenwürdiges Leben der Benachteiligten bringen!

Interessieren Sie mich über Aufgaben und Motivation Ihrer Arbeit

Name

Straße

PLZ/Ort

Bitte senden Sie mir das Heft
„Den Armen Gerechtigkeit“
(Gegen 2,- DM in Briefmarken)

DEN ARMEN GERECHTIGKEIT

**Brot
für die Welt**

Postgiro Köln 500 500 500
Postf. 101142 · 7000 Stuttgart 10